



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf.- Nr. 2723

- Plan nach § 41 FlurbG -

1. Planänderung

Erläuterungsbericht

Die vereinf. Flurbereinigung Kleinenborstel wurde 2021 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 11.05.2023 vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser plangenehmigt.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG sind nunmehr vorgesehen:

1. Straßen und Wege einschl. Bauwerke

a) ENr. 134

Die ursprünglich geplante Neutrassierung der ENr. 134 wird aufgrund der vergangenen Preissteigerungen und damit verbundenen Notwendigkeit der Kostenoptimierung nicht umgesetzt. Stattdessen erfolgt der Ausbau auf der alten Trasse. Diese Maßnahme berücksichtigt sowohl wirtschaftliche Aspekte, als auch bestehende Infrastruktur, sodass eine effiziente Nutzung der vorhandenen Gegebenheiten gewährleistet wird.

b) ENr. 136

Ebenfalls zur Kostenoptimierung wird der Weg ENr. 136 nicht wie ursprünglich geplant in Bitu, sondern in kostengünstigerer Schotterbauweise ausgebaut. Lediglich die Einmündung in den Normannshauser Weg wird zur Sicherstellung der Haltbarkeit und Funktionalität weiterhin in Bitumen ausgeführt.

2. Landschaftsgestaltende Anlagen

ENr. 615

Das Biotop ENr. 615 wurde auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten entwickelt, die sich durch die geplante Neutrassierung der ENr. 134 ergeben hätten. Aufgrund des Wegfalls der Neutrassierung ist kein entsprechender geeigneter Standort für ein Feuchtbiotop mehr vorhanden, sodass die ENr. 615 entfällt.

3. Bodenverbessernde Anlagen

ENr. 702

Die Rekultivierungsmaßnahme entfällt aufgrund des Ausbaus von ENr. 134 auf alter Trasse.



Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist (siehe Bekanntmachung des ML vom 14.12.2020¹).

Durch die Planänderung Nr. 1 werden gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich weniger Eingriffe verursacht. Damit verringert sich die Beeinträchtigung der Schutzgüter, die der UVP-Vorprüfung unterlagen. Zusätzliche Schutzgüter werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die Durchführung einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist daher nicht erforderlich.

¹ Veröffentlicht im UVP-Portal: https://uvp.niedersachsen.de/documents-ige-nq/igc_ni/5563E2B7-9963-4DDD-A406-F1DC2A61AEBC/201214_UVP-Bekanntmachung_Kleinenborstel-mit-Begr%C3%BCndung.pdf